

Vertraulich !

Kabinettsprotokoll Nr. 113
vom 3. Oktober 1919.

Anwesend:

Präsident *S e i t z* und sämtliche Kabinettsmitglieder, ausgenommen Vizekanzler *F i n k* (beurlaubt) und die Staatssekretäre *S t ö c k l e r* und *Z e r d i k*;
ferner die Unterstaatssekretäre *G l ö c k e l*, *M i k l a s*, *P f l ü g l*, *D r. R e s c h*, *D r. T a n d l e r* und *D r. W a i s s*.¹

Zugezogen:

vom Staatsamte für Finanzen Sektionschef *D r. G r i m m*, ferner
zu Punkt 1: Sektionschef *I n g. E n d e r e s*.

Vorsitz: Staatskanzler *D r. R e n n e r*.

Dauer: 15.00 – 16.45

Reinschrift (19 Seiten), Konzept, stenographische Mitschrift, Entwurf der TO

Inhalt:

1. Gesetz, womit die Staatsregierung zur Verpfändung, Veräußerung und Ausfuhr einzelner Gegenstände aus staatlichem Eigentum und Besitz ermächtigt wird.
2. Teilnahme deutschösterreichischer Vertreter an der Staatskonferenz in Washington.
3. Gedenkfeier in den Schulen am 12. November; Medaille zur Erinnerung an die Errichtung der Republik Deutschösterreich.
4. Einstellung des Personenverkehrs auf den Eisenbahnen an Sonntagen.
5. Verbilligte Abgabe von Rindfleisch in Wien.
6. Verzichtserklärungen mehrerer Mitglieder des Hauses Habsburg-Lothringen.
7. Belastung von Klostergut.
8. Materielle Entschädigung des deutschösterreichischen Generalkommissärs für den Wirtschaftsverkehr mit Jugoslavien.

¹ Der Schriftführer wurde nicht als anwesend verzeichnet.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 1 betr. Ermächtigung der Staatsregierung zur Verpfändung, Veräußerung und Ausfuhr einzelner Gegenstände aus staatlichem Eigentum und Besitz (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 5 betr. verbilligte Abgabe von Rindfleisch in Wien (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 6 betr. Referat der Staatskanzlei über Verzichtserklärungen mehrerer Mitglieder des Hauses Habsburg-Lothringen (1 Seite)

Beilage zu Punkt 7 betr. Belastung von Kloostergut (1 Seite)

1.

Gesetz, womit die Staatsregierung zur Verpfändung, Veräußerung und Ausfuhr einzelner Gegenstände aus staatlichem Eigentum und Besitz ermächtigt wird.

Über Einladung des Vorsitzenden erörtert der von der Staatsregierung zur Durchführung der Aktion wegen Veräußerung von Kunstbesitz in's Ausland bestellte Bevollmächtigte Sektionschef Ing. E n d e r e s die Frage, ob für die Durchführung der geplanten Aktion eine gesetzliche Grundlage zu schaffen sei. Diese Frage sei nach seiner Ansicht aus nachstehenden Gründen zu bejahen:

1.) sei durch § 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 1918, St.G.Bl. Nr. 90 (Denkmalgesetz) die Ausfuhr aller, durch § 2 dieses Gesetzes die Veräußerung und der Erwerb jener in die geplante Aktion einzubeziehenden Gegenstände verboten „die sich im Eigentum oder Besitze des bisherigen Hofärars befinden.“

Dadurch, dass die letztere Kategorie von Gegenständen seither – im Sinne des Gesetzes vom 3. April 1919, St.G.Bl. Nr. 209 (Habsburgergesetz) – Eigentum des Staates geworden ist, sei zwar das erwähnte Veräußerungsverbot weggefallen, das Ausfuhrverbot bestehe jedoch nach wie vor zu Recht.

Nun könnte allerdings allenfalls auch mit der Bestimmung des § 4 des ersterwähnten (des Denkmal-) Gesetzes das Auslangen gefunden werden, wonach ausnahmsweise die Ausfuhr von Gegenständen der gedachten Art in berücksichtigungswürdigen Fällen vom Staatsdenkmalamte bewilligt werden kann; denn dieses Amt könnte angewiesen werden, in allen Fällen der Veräußerung von Gegenständen aus dem staatlichen Besitz die Ausfuhrbewilligung zu erteilen. Die Zuflucht zu dieser Bestimmung des § 4 des Denkmalgesetzes wäre aber nur ein Ausweg, der dem in diesem Gesetze bekundeten Willen des Gesetzgebers jedenfalls widerspreche. Darum erscheine es empfehlenswert, mit einem neuen Gesetz das Ausfuhrverbot rücksichtlich der Gegenstände aus staatlichem Besitz

ausdrücklich aufzuheben. Andererseits werde es aber trotz Aufhebung des Ausfuhrverbotes sogar notwendig sein, das Staatsdenkmalamt (oder die Zentralstelle für Ein-, Aus- und Durchfuhrbewilligungen) anzuweisen, in allen Fällen der Veräußerung von Gegenständen aus dem staatlichen Besitz Ausfuhrbewilligungen zu erteilen, da die Grenzämter nicht in jedem einzelnen Falle prüfen können, ob es sich um die Ausfuhr eines Gegenstandes aus staatlichem oder aus Privatbesitz handelt, für welche letztere das Ausfuhrverbot weiter in Geltung zu bleiben habe.

2.) Durch den § 7 des bereits vorhin erwähnten (Habsburger-) Gesetzes vom 3. April 1919, St.G.Bl. Nr. 209 sei „das Reinerträgnis des auf Grund dieses Gesetzes in das Eigentum der Republik Deutschösterreich gelangenden Vermögens nach Abzug der dem Staate mit der Übernahme dieses Vermögens verbundenen Lasten zur Fürsorge für die durch den Weltkrieg in ihrer Gesundheit geschädigten oder ihres Ernährers beraubten Staatsbürger zu verwenden.“

Wenngleich nun bei der Erlassung dieses Gesetzes gewiss nicht auch an den normalerweise kein Reinerträgnis abwerfenden Kunstbesitz gedacht worden sei, so könnten immerhin – gestützt auf die Verbalinterpretation dieser Gesetzstelle – Ansprüche auf den Erlös beziehungsweise auf dessen Fruktilfate erhoben werden.

Es scheine daher unbedingt empfehlenswert, die Staatsregierung ausdrücklich zu ermächtigen, über den Erlös des veräußerten Kunstbesitzes zu verfügen.

Sollten etwa unter Hinweis auf den Wortlaut dieses § 7 Bedenken dagegen erhoben werden, Bestandteile des nach diesem Wortlaut, aber auch nach dem Wortlaut, den Invaliden-Fürsorgezwecken gewidmeten Vermögens diesem Zwecke zu entziehen, und dieser Bedenken wegen etwa daran gedacht werden, der Staatsregierung nur die Verfügung über die bei den Veräußerungen erzielte fremde Valuta einzuräumen, den Kronenbetrag jedoch für den im § 7 des Habsburgergesetzes genannten Zweck zu binden, so könnte nach Anschauung des Redners angesichts der enormen Höhe der voraussichtlich in Frage kommenden Kronen-Beträge eine solche Anregung nicht verfolgt werden, da die Bindung von solchen Summen – es müsse vielleicht mit Milliardenbeträgen gerechnet werden – für den gedachten Zweck von staatsfinanziellen Gesichtspunkten aus völlig undurchführbar und – wenn man den § 7 nicht nur wörtlich interpretiert – nach dieser Gesetzesbestimmung auch gar nicht geboten sei.

3.) Wenn schon die bisher erörterten Erwägungen überzeugend für die Schaffung eines neuen Gesetzes sprechen dürften, so sei schließlich auch noch des Umstandes zu gedenken, dass der mit der Verwertung des Kunstbesitzes betraute Bevollmächtigte nach den Intentionen des Kabinettsrates mit besonderen, sehr weitgehenden Befugnissen ausgestattet werden soll und dass es sich auch darum empfehlen dürfte, für seine Bestellung und seinen Wirkungskreis

die erforderliche gesetzliche Unterlage zu schaffen; allfällige, mit dem Zweck der Bestellung des Bevollmächtigten nicht vereinbare Kompetenz-Schwierigkeiten wären auf diese Weise wohl am besten aus dem Weg geräumt.

In diesem Zusammenhang weist Redner auch darauf hin, dass es zur Klarstellung sehr empfehlenswert wäre, wenn der Kabinettsrat ausdrücklich erklären würde, dass sein Beschluss vom 5. August 1919 durch die Bestellung zum Bevollmächtigten überholt und dass auch der Punkt 2 des einschlägigen Kabinettsrats-Beschlusses vom 26. September 1919 vom Beginne der Tätigkeit des Bevollmächtigten an gegenstandslos geworden sei:

Sektionschef Ing. E n d e r e s legt sohin dem Kabinettsrate einen von ihm ausgearbeiteten Entwurf eines Gesetzes, womit die Staatsregierung zur Verpfändung, Veräußerung und Ausfuhr einzelner Gegenstände aus staatlichem Eigentum und Besitz ermächtigt wird, vor.

Staatssekretär Dr. B a u e r gibt der Anschauung Ausdruck, dass es sich aus taktisch parlamentarischen Gründen empfehlen dürfte, in dem Entwurfe ausdrücklich zu erwähnen, dass der Verkaufserlös für die Beschaffung von ausländischen Zahlungsmitteln zur Bezahlung von Lebensmitteln bestimmt sei.²

Sektionschef Dr. G r i m m weist darauf hin, dass der Gesetzentwurf dem Staatsbevollmächtigten zu weitgehende Machtvollkommenheiten einräume und die Kompetenz des Staatsamtes für Finanzen nicht genug berücksichtige.

Sektionschef Ing. E n d e r e s bemerkt, dass die Kompetenzen des Staatsbevollmächtigten und des Staatsamtes für Finanzen genau werden abgegrenzt werden müssen. Dies werde jedoch nicht in dem Gesetze, sondern in dem noch auszuarbeitenden Regulativ zu erfolgen haben. Hiebei müsse er den größten Wert darauf legen, dass ihm bei Führung der Verhandlungen die vollste Freiheit eingeräumt werde. Erst in dem Zeitpunkte, in welchem die Verhandlungen zu einem konkreten Verkaufsabschlusse gediehen sein werden, solle dem Staatsamte für Finanzen die Möglichkeit geboten werden, seine verfassungsmäßige Kompetenz auszuüben.³

² „Widerstand wird leichter gebrochen werden können. Eventuell Lebensmittel und Rohstoffe. Kontrolle durch den Hauptausschuss scheint mir zu weitgehend.

S e i t z: Vom Parlament wird es sehr schwer sein, selbst dieses pouvoir der Staatsregierung zu erreichen. Wenn man nicht gleich Bericht an Nationalversammlung vorbehält. Wenn man Hauptausschuss wählt, so ließe sich eine Gesetzesbehandlung erzielen, die dieses pouvoir der Staatsregierung gewährleistet.

G r i m m: Der Gesetzentwurf hat einen anderen Weg genommen als der Kabinettsrat beschlossen hat. Damals wurde der Bevollmächtigte nur zur Feststellung der zu ermittelnden Bestände in Aussicht genommen. Ferner Staatsgrundgesetz und Veräußerung von Staatsvermögen.

R e n n e r: Es handelt sich ja um bewegliches Vermögen. Beschluss des Kabinettsrates lautete auf Bestellung des Bevollmächtigten zur Durchführung der Aktion.

G r i m m: Das Staatsamt wird einer Funktion entkleidet, die es bisher hatte.

E l d e r s c h: Bei Kompetenz Grimm nur Komplikation und Verzögerung.“

³ „*R e n n e r:* Durch das Gesetz ist ebenso auch das Staatsamt für Unterricht beiseite geschoben. Ebenso Staatsamt für soziale Verwaltung.

Der Kabinettsrat pflichtet dieser Auffassung bei und ermächtigt den Staatskanzler zur Einbringung des in Rede stehenden Gesetzentwurfes, in welchem die Anregung des Staatssekretärs Dr. B a u e r, betreffend die Widmung des Verkaufserlöses, zu berücksichtigen sein wird.

2.

Teilnahme deutschösterreichischer Vertreter an der Arbeitskonferenz in Washington.

Staatssekretär H a n u s c h teilt mit, dass die deutschösterreichische Regierung offiziell eingeladen worden sei, Vertreter zu der Ende Oktober d.J. in Washington stattfindenden Arbeitskonferenz zu entsenden. Nach einem Beschlusse des Obersten Rates in Paris werde die Frage der Zulassung der deutschösterreichischen und der Vertreter Deutschlands zu den Beratungen von der Konferenz selbst entschieden werden. Im Hinblick auf die Wichtigkeit dieser Verhandlungen erbitte er die Ermächtigung des Kabinettsrates, für den Fall, als Deutschland Vertreter nach Washington entsenden würde, zwei Vertreter der Staatsregierung sowie je einen Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer dorthin zu delegieren.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung und überlässt die Auswahl der zu entsendenden Personen dem sprechenden Staatssekretär.

3.

Gedenkfeier in den Schulen am 12. November; Medaille zur Erinnerung an die Errichtung der Republik Deutschösterreich.

Unterstaatssekretär G l ö c k e l verweist darauf, dass mit dem Gesetz vom 25. April d.J., St.G.Bl. Nr. 246 der 12. November zum immerwährenden Gedenken an die Ausrufung des Freistaates Deutschösterreich als allgemeiner Ruhe- und Festtag erklärt wurde. Er halte es für angemessen, dass dieser Tag an sämtlichen Lehranstalten in entsprechend feierlicher Weise begangen werde, und beabsichtige einen Erlass an alle Landeslehrer und Landesregierungen wegen Veranstaltung einer Gedenkfeier an den Schulen, bei welcher Gelegenheit auch die neuen Lesebücher zu verteilen wären, zu richten.

Der Kabinettsrat nimmt diese Mitteilung zustimmend zur Kenntnis.

Staatssekretär Dr. D e u t s c h stellt in diesem Zusammenhange die Anfrage, ob darauf Rücksicht genommen wurde, dass mit der laut Kabinettsratsbeschlusse vom 1. Juli 1919 zu

S c h u m p e t e r: Alle einig, dass Sache so rasch als möglich vor sich geht und finanzielle Kontrolle des Staatsamtes für Finanzen. Es scheint mir, allen Wünschen Rechnung zu tragen, wenn die Genehmigung des Staatsamtes für Finanzen vorbehalten wird.

R e n n e r: Genehmigung könnte ich mich nicht anschließen. Das Regulativ wird das ordnen. Gesetzentwurf angenommen.“

schaffenden Medaille zur Erinnerung an die Errichtung der Republik auch die Vertreter der Länder beteiligt werden.

Unterstaatssekretär G l ö c k e l bemerkt, dass über den Kreis der mit diesen Medaillen zu beteilenden Personen bisher noch kein endgiltiger Beschluss gefasst worden sei. Ein Auftrag zur Prägung der Medaille sei bisher noch nicht hinausgegeben worden, da das Unterrichtsamt Wert darauf legen müsse, eine Bewerbung für diesen Kunstauftrag auszuschreiben.

Der Vorsitzende gibt der Anschauung Ausdruck, dass die Angelegenheiten der Verleihung dieser Medaillen von der Präsidentschaftskanzlei zu bearbeiten wären. Dieser würde er auch obliegen, im Einvernehmen mit den Staatsämtern und den Landesregierungen die mit den Medaillen zu beteilenden Persönlichkeiten festzustellen.

Der Kabinettsrat stimmt dieser Auffassung zu.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass sich nach seinen Erfahrungen das Bedürfnis geltend mache, über ein allenfalls nach drei Graden abgestuftes Ehrenzeichen zu verfügen, welches an Ausländer für Verdienste um Deutschösterreich zu verleihen wäre. Er hebe sich wegen Erstattung geeigneter Vorschläge über die Schaffung eines derartigen Ehrenzeichens bereits mit den Staatsämtern für Inneres und Unterricht in Verbindung gesetzt.⁴

Staatssekretär Dr. Loewenfeld-Russ beantragt, dass den speziell um den Ernährungsdienst hervorragend verdienten Mitgliedern der auswärtigen Lebensmittelkommissionen G r e g o r y und B u t t l e r sowie dem Obersten C a u s e y als Ehrengabe ein Kunstgegenstand zur Verfügung gestellt werde.

Der Kabinettsrat stimmt diesem Antrage zu und fordert den sprechenden Staatssekretär auf, diesfalls mit der Präsidentschaftskanzlei das Einvernehmen zu pflegen.

4.

Einstellung des Personenverkehrs auf den Eisenbahnen an Sonntagen.

Staatssekretär P a u l führt aus, dass die immer bedrohlicher werdende Kohlennot das Staatsamt für Verkehrswesen veranlasst habe, zur möglichsten Streckung der vorhandenen Vorräte die Einstellung des Personenverkehrs an Sonntagen auf sämtlichen mit Dampfkraft betriebenen Eisenbahnen in Deutschösterreich zu erwägen.

Zur Erläuterung der Sachlage sei folgendes zu bemerken:

Zur Aufrechterhaltung eines nur halbwegs entsprechenden Verkehrs auf den deutschösterreichischen Staatsbahnen seien täglich durchschnittlich 3.500 t Kohle erforderlich. Demgegenüber stehe im September ein durchschnittlicher täglicher Einlauf von

⁴ „Bei der dekorativen Ausstattung des 1. Grades wäre das Goldene Vließ zu verbieten.“

3.200 t, demnach ergebe sich ein täglicher Fehlbetrag von 300 t. Die Vorräte der deutschösterreichischen Staatsbahnen betragen Ende September rund 10.000 t Kohle. Unter Annahme gleichbleibender Verhältnisse könne dieser Fehlbetrag noch durch ungefähr 30 Tage aus den Vorräten gedeckt werden. Sollten unvorhergesehene Zwischenfälle (Eisenbahnunfälle, Streiks u.dgl.) die Zufuhr der Kohle unmöglich machen, so genüge der Vorrat von 10.000 t kaum mehr für 3 Tage. Es ergebe sich daher die unabweisliche Notwendigkeit, den Kohlenverbrauch auf das alleräußerste einzuschränken.

In der vorliegenden Angelegenheit habe eine Besprechung mit Vertretern aller deutschösterreichischen Staatsbahndirektionen, der Südbahn, der Aspangbahn und der niederösterreichischen Landesbahnen stattgefunden, die zu dem Ergebnisse geführt habe, dass die geplante Verkehrseinschränkung nur zweckentsprechend und durchführbar sei, wenn an Sonntagen der gesamte öffentliche Personenverkehr (Fern- und Nahverkehr) eingestellt werde. Die Verkehrseinstellung der personenführenden Züge an Sonntagen hätte am 12. Oktober zu beginnen und müsste ins solange aufrechterhalten bleiben, als nicht eine regelmäßige ausreichende Kohlenzufuhr zuverlässig sichergestellt und ein bescheidener Kohlenvorrat angesammelt sei. An Feiertagen solle keine Verkehrseinschränkung platzgreifen. Durch die geplante Maßnahme solle aber auch die rasche Wiedereinführung eines in den bescheidensten Grenzen gehaltenen Schnellzugsverkehrs auf den wichtigsten Hauptstrecken Deutschösterreichs insbesondere zur Wiederherstellung der internationalen Verbindungen ermöglicht werden.⁵ Bei der erwähnten Besprechung hätten die beteiligten Privatbahnen auf den namhaften Einnahmefall hingewiesen, den die Verkehrseinstellung verursache, hätten sich jedoch gleichwohl unter der Voraussetzung einverstanden erklärt, dass die Verkehrseinstellung ohne Ausnahme auf allen mit Dampf betriebenen Eisenbahnen und auf solchen elektrisch betriebenen Bahnlinien durchgeführt werde, bei denen der elektrische Strom nicht durch Wasserkraft erzeugt wird. Lokalbahn Wien-Baden, Wiener Straßenbahnen.⁶ Für die Beförderung der Arbeiter und Angestellten der öffentlichen Betriebe, die außerhalb der großen Städte wohnen, würden im unumgänglichen Ausmaße Arbeiterzüge zu führen oder für diesen Zweck geeignete Güterzüge heranzuziehen sein. Für die Beförderung der Approvisionierungsgüter, insoweit sie bisher durch Personenzüge besorgt

⁵ „Dreimal wöchentlich Verbindung Wien – Prag würde Anschluss an Berlin finden. Ferner muss ein Schnellzug über Verlangen SHS nach Laibach geführt werden zum Anschluss des Paris-Bukarest-Zuges. Südbahn hat vereinbart mit Tschechen Prag – Wien. Wir müssen daher Anschluss an diesen Zug finden. Dreimal wöchentlich nach Prag. Zweimal wöchentlich nach Innsbruck bzw. Bregenz, Schnellzug nach Laibach, dreimal Wien – Passau für Berlin, Schnellzug über Tarvis. Das alles möglich, wenn wir am Sonntag nicht fahren. Dadurch könnte ich den Vorrat von 1000 t aufrecht erhalten.“

⁶ „Die Gemeinde Wien beabsichtigt, von Samstag mittags bis Montag früh die Elektrische einzustellen.“

wurde, würden an Sonntagen geeignete Güterzüge verwendet werden. Es bestehe ferner auch die Befürchtung, dass die Einstellung des Sonntagsverkehrs die Eisenbahnbediensteten veranlassen könnte, die Freigabe eines Wochentages für Fahrten zum Zwecke der Lebensmittelbeschaffung aus dem Lande zu verlangen. Diesem Verlangen werde vorläufig nicht stattgegeben werden.

Schließlich weist der sprechende Staatssekretär noch darauf hin, dass auch in der Schweiz schon seit mehreren Jahren an Sonntagen der Personenverkehr weitgehend eingeschränkt sei und ähnliche Maßnahmen auch jetzt in Deutschland beabsichtigt seien. Um die Bevölkerung über die Notwendigkeit und über das Wesen der geplanten Maßnahme aufzuklären, würden in den nächsten Tagen vom Staatsamte für Verkehrswesen entsprechende Verlautbarungen in den Zeitungen veranlasst werden.

Der Kabinettsrat nimmt diese Mitteilungen zustimmend zur Kenntnis.

5.

Verbilligte Abgabe von Rindfleisch in Wien.

Staatssekretär Dr. L o e w e n f e l d - R u s s erinnert daran, dass der Kabinettsrat in seiner Sitzung vom 26. August 1919 das Staatsamt für Volksernährung ermächtigt habe, die Rindfleischverbilligungsaktion in Wien für die Dauer eines Monats unter Inanspruchnahme der aus den seinerzeit für den gedachten Zweck flüssig gemachten Staatsbeiträgen noch vorhandenen Gelder mit der Maßgabe fortzuführen, dass abwechselnd billigeres Fleisch zum Preise von 14 K pro kg im Kleinen und teureres Fleisch zum Preise von 38 K pro kg im Kleinen für die mittlere Qualität ausgegeben werde. Der Kabinettsrat habe weiter beschlossen, dass nach Ablauf dieser Zeit seitens der Staatsämter für Volksernährung und für Finanzen einvernehmlich neue Vorschläge erstattet werden sollen.

Wie vorauszusehen gewesen sei, bleibe mit Ende September noch ein Kreditrest übrig, der zur Fortführung der Aktion in dem im Monate September geübten Umfange auch im Monate Oktober d.J. hinreichen würde. Nun stehe aber das Staatsamt für Finanzen auf dem Standpunkte, dass die Fleischpreise den Gestehungskosten angepasst und die Kreditreste anderweitig verwendet werden müssten.

Im Hinblick darauf, dass eine unvermittelte Erhöhung der Rindfleischpreise auf das volle kostendeckende Ausmaß die Wiener Bevölkerung auf das schwerste treffen würde, stelle er den Antrag, der Kabinettsrat wolle ihn ermächtigen, die Rindfleischverbilligungsaktion weiterhin in der Weise durchzuführen, dass die Rindfleischpreise unter Verwendung der vorhandenen Kreditreste nur stufenweise erhöht werden.

Nachdem sich Sektionschef Dr. G r i m m namens des Staatsamtes für Finanzen mit diesem Vorgange einverstanden erklärt hatte, beschließt der Kabinettsrat im Sinne des gestellten Antrages.

6.

Verzichtserklärungen mehrerer Mitglieder des Hauses Habsburg-Lothringen.

Der Vorsitzende teilt mit, dass nachstehende Mitglieder des Hauses Habsburg-Lothringen Verzichtserklärungen im Sinne des § 2 des Gesetzes vom 3. April 1919, St.G.Bl. Nr. 209, abgegeben haben:

- 1.) Hubert Habsburg-Lothringen, vormals Erzherzog Hubert Salvator von Österreich,
- 2.) Franz H.-L., vormals Erzherzog Franz,
- 3.) Alice H.-L. « Großherzogin von Toscana,
- 4.) Josef Ferdinand H.-L. vorm. Erzherzog Josef Ferdinand,
- 5.) Margarete H.-L. vormals Erzherzogin Margarete,
- 6.) Agnes H.-L. « Erzherzogin Agnes von Österreich,
- 7.) Germana H.-L., vormals Erzherzogin Germana von Österreich,
- 8.) Heinrich Noven, vormals Erzherzog Heinrich Ferdinand.

Die Verzichtserklärungen entsprechen den gesetzlichen Voraussetzungen. Der Vorsitzende beantrage, sie im Sinne des § 2 des zitierten Gesetzes als ausreichend zu befinden und ihre Weiterleitung an den Hauptausschuss zu genehmigen.

Der Kabinettsrat erhebt den gestellten Antrag zum Beschluss.

7.

Belastung von Klostersgut.

Unterstaatssekretär M i k l a s teilt mit, dass dem Stifte Melk durch Zeichnung von Krieganleihen eine Buchschuld in der Höhe von zirka 550.000 K bei der Anglo-österreichischen Bank erwachsen sei. Da diese Schuld jederzeit gekündigt werden könne, und überdies eine Erhöhung des Kontokorrent-Zinsfußes nicht ausgeschlossen sei, beabsichtige das genannte Stift zwecks Konvertierung dieser Schuld zwei Hypothekendarlehen bei der niederösterreichischen Landes-Hypotheken-Anstalt in Wien per 400.000 K bzw. 150.000 Kronen, sonach per zusammen 550.000 K zu 4 % Zinsen unter Verpfändung der ihm gehörigen Realität E.Z. 451 des Grundbuches für den VIII. Bezirk in Wien aufzunehmen. Diese Darlehensbeträge wären durch Leistung von 4 ½ %igen Annuitäten in 54 ½ Jahren

rückzahlbar. Auch verpflichte sich das Stift, innerhalb der ersten 10 Jahre jährlich 1/4 % und während der übrigen Zeit jährlich 2/100 % des jeweilig noch nicht rückgezahlten Kapitalsbetrages als Regie und Reservefondsbeitrag zu bezahlen.

Das bischöfliche Ordinariat hat der Transaktion zugestimmt.

Da das vorliegende Rechtsgeschäft für das Stift günstig erscheine, die n.ö. Landesregierung die Genehmigung beantragt habe und die beiden Schuldscheine dem Wesen nach rechtsförmig abgefasst seien, so erbitte der sprechende Unterstaatssekretär die Ermächtigung, zu der vom Stifte Melk in Aussicht genommenen Darlehensaufnahme die staatsbehördliche Genehmigung im Sinne der Min.Vdg. vom 20. Juni 1860, R.G.Bl. Nr. 162, erteilen zu dürfen.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

8.

Materielle Entschädigung des d.ö. Generalkommissärs für den Wirtschaftsverkehr mit Jugoslavien.

Staatssekretär Dr. L o e w e n f e l d - R u s s berichtet über die materielle Entschädigung des deutschösterreichischen Generalkommissärs für den Wirtschaftsverkehr mit Jugoslavien Hans K n i e p.⁷

Der Kabinettsrat nimmt diesen Bericht zustimmend zur Kenntnis.

⁷ „L o e w e n f e l d: Mit Kabinettsratsbeschluss vom 4.VII. wurde Kniep ernannt. Hat angetreten, eine finanzielle Abmachung war nicht getroffen worden. Er muss mindestens noch 6 Monate in Belgrad bleiben. Gewisse Einbuße.
Ich hatte ausgemacht, dass für die Dauer seiner Beschäftigung ein Honorar von monatlich 7500 K und außerdem Pauschale von monatlich 10.000 K. Mit Rücksicht auf die Teuerungsverhältnisse in Belgrad.
Bericht zur Kenntnis genommen.“

KRP 113 vom 3. Oktober 1919

Beilage zu Punkt 1 betr. Ermächtigung der Staatsregierung zur Verpfändung, Veräußerung und Ausfuhr einzelner Gegenstände aus staatlichem Eigentum und Besitz (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 5 betr. verbilligte Abgabe von Rindfleisch in Wien (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 6 betr. Referat der Staatskanzlei über Verzichtserklärungen mehrerer Mitglieder des Hauses Habsburg-Lothringen (1 Seite)

Beilage zu Punkt 7 betr. Belastung von Klostergut (1 Seite)

ad 1.)

G e s e t z v o m 1919.

womit die Staatsregierung zur Verpfändung, Veräußerung und Ausfuhr einzelner Gegenstände aus staatlichem Eigentum und Besitz ermächtigt wird.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

(1) Die Staatsregierung wird ermächtigt aus dem Eigentum und Besitz des Staates Gegenstände von geschichtlichem, künstlerischen oder kulturellen Wert (Antiquitäten, Gemälde, Miniaturen, Zeichnungen und Werke der Graphik, Statuen, Reliefs, Medaillen und Münzen, Gobelins und andere ältere kunstgewerbliche Werke, archäologische und prähistorische Gegenstände, Archivalien, alte Handschriften und Drucke u.dgl.) zu verpfänden, zu veräußern und auszuführen, soweit nicht Bestimmungen des Staatsvertrages von St. Germain entgegenstehen.

(2) Die Veräußerung oder Verpfändung darf nur gegen Bezahlung jener ausländischen Valuta erfolgen, die vom Staatsamt für Finanzen im jedem einzelnen Falle zu bezeichnen sein wird.

§ 2.

(1) Auf die im § 1 erwähnte Verpfändung, Veräußerung und Ausfuhr findet das Gesetz vom 5. Dezember 1918, St.G.Bl.Nr.90, betreffend das Verbot der Ausfuhr und der Veräußerung von Gegenständen von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung keine Anwendung.

§ 3.

(1) ~~Über die Verwendung der Verkaufserlöse~~, bzw. des Darlehensbetrages verfügt die Staatsregierung, welche hierüber dem/Hauptauschuß der Nationalversammlung in angemessenen Zeiträumen zu berichten hat.

§ 4.

(1) Mit der Durchführung der Verpfändung oder Veräußerung von Ge-



000001

genständen der im § 1) bezeichneten Art, ist von der Staatsregierung ein Bevollmächtigter zu betrauen, der hiebei im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen und dem Staatsamte für Inneres und Unterricht vorzugehen haben wird. Diesem Bevollmächtigten ist zu seiner Unterstützung und Beratung von der Staatsregierung ein Beirat beizugeben. Die Befugnisse des Bevollmächtigten, die Zusammensetzung und Obliegenheiten des Beirates, sowie die Mitwirkung der beteiligten Staatsämter sind im einzelnen durch ein von der Staatsregierung festzusetzendes Regulativ zu regeln.

§ 5.

(1) Alle im öffentlichen Dienste stehenden Organe haben dem im § 4 genannten Bevollmächtigten über dessen Verlangen jede Unterstützung zur Erfüllung seiner in diesem Gesetze umschriebenen Aufgabe zu leisten.

§ 6.

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft.
(2) Mit seiner Durchführung ist die Staatsregierung betraut.
-



293,

W. G. Auer

Vorlage für den Kabinettsrat
betreffend die verbilligte Abgabe von Rindfleisch in Wien.

In seiner Sitzung vom 26. August 1919 hat der Kabinettsrat das Staatsamt für Volksernährung ermächtigt, die Rindfleischverbilligungsaktion in Wien für die Dauer eines Monats unter Inanspruchnahme der aus den seinerzeit für den gedachten Zweck flüssig gemachten Staatsbeiträgen noch vorhandenen Gelder mit der Maßgabe fortzuführen, daß abwechselnd billigeres Fleisch zum Preise von 14 K pro kg im Kleinen und teureres Fleisch zum Preise von 38 K pro kg im Kleinen für die mittlere Qualität ausgegeben wird. Der Kabinettsrat hat weiter beschlossen, daß nach Ablauf dieser Zeit seitens der Staatsämter für Volksernährung und für Finanzen einvernehmlich neue Vorschläge erstattet werden sollen.

Wie vorauszusehen war, bleibt mit Ende September noch ein Kreditrest übrig, der zur Fortführung der Aktion in dem im Monate September geübten Umfange auch im Monate Oktober 1. J. hinreicht. Das Staatsamt für Finanzen hat sich einverstanden erklärt, daß die Kreditreste auch im Monate Oktober in derselben Art wie im Monate September zur Fortsetzung der Fleischverbilligungsaktion in Wien verwendet werden, bindet jedoch seine Zustimmung an die Voraussetzung, daß die Inanspruchnahme des Kredites den in der Kabinettsvorlage vom 26. August 1. J. präliminierten Umfang von 543.228 K oder rund 550.000 K wöchentlich nicht übersteigt.

Die Erfüllung dieser Voraussetzung hat sich als unmöglich herausgestellt und zwar aus folgendem Grunde: In der erwähnten Kabinettsvorlage wurde der Einstandspreis des ausländischen Fleisches mit K 26.-- pro kg präliminiert. Wie sich jedoch aus der Kalkulation auf Grund nachträglich eingelangter Fakturen ergibt, muß der Einstandspreis für das Auslandsfleisch mit K 28.50 pro kg in Rechnung gestellt werden. Da von den 364.980 kg Rindfleisch, die in Wien wö-



chentlich ausgegeben werden, 354.980 kg ausländischer Provenienzen sind, ergibt sich ein monatlicher Mehrverlust von (1,521.330 kg X K 2.50) 3,803.325 K und nach Zurechnung des präliminiert gewesenen monatlichen Verlustes von 2,328.120 K ein monatlicher Gesamtverlust von 6,131.445 K oder ein wöchentlicher Gesamtverlust von 1,430.670 K.

Wenn auch schon die Inanspruchnahme der Kreditreste den Umfang im Monate September wesentlich übersteigt, stellt das Staatsamt für Volksernährung im Hinblick auf die Tatsache, daß die vorhandenen Kreditreste auch zu dieser Inanspruchnahme während des Monats Oktober nach menschlicher Voraussicht reichen werden und eine neuerliche Verteuerung des Rindfleischpreises die Wiener Bevölkerung auf das Schwerste treffen würde, die Bitte
d e r K a b i n e t t s r a t w o l l e b e s c h l i e ß e n ,
daß die Rindfleischverbilligung in Wien auch im Monate Oktober 1.J. im Rahmen der vorhandenen Kreditreste unter Aufrechthaltung des im Monate September geübten Abgabemodus fortgesetzt werden darf.

ad 60)

Referat der Staatskanzlei für den Kabinettsrat.

Nachstehende Mitglieder des Hauses Habsburg-Lothringen haben Verzichtserklärungen im Sinne des § 2 des Gesetzes vom 3. April 1919, St.G.Bl.Nr. 209, abgegeben:

- 1) Hubert Habsburg-Lothringen, vormals Erzherzog Hubert Salvator von Oesterreich,
- 2) Franz " " " " Franz,
- 3) Alice " " " " Großherzogin von Toscana,
- 4) Josef Ferdinand " " " " Erzherzog Josef Ferdinand,
- 5) Margarete " " " " Erzherzogin Margarete,
- 6) Agnes " " " " Agnes v. Oesterreich,
- 7) Heinrich Noven " " " " Erzherzog Heinrich Ferdinand,
- 8) Germana " " " " Erzherzogin Germana von Oesterreich.

Die Verzichtserklärungen entsprechen den gesetzlichen Voraussetzungen. Die Staatskanzlei beantragt, sie im Sinne des § 2 des zitierten Gesetzes als ausreichend zu befinden und ihre Weiterleitung an den Hauptausschuß zu genehmigen.



000005

Belastung von Klostergut.

Dem Stifte Melk ist durch Zeichnung von Kriegsanleihen eine Buchschuld in der Höhe von zirka 550.000 K bei der Anglo-österreichischen Bank erwachsen.

Da diese Schuld jederzeit gekündigt werden kann, und überdies eine Erhöhung des Kontokorrent-Zinsfußes nicht ausgeschlossen ist, beabsichtigt das genannte Stift zwecks ⁿKonvertierung dieser Schuld zwei Hypothekendarlehen bei den niederösterreichischen Landeshypothekenanstalt in Wien per 400.000 K bzw. 150.000 Kronen, sonach per zusammen 550.000 K zu 4 % Zinsen unter Verpfändung der ihm gehörigen Realität E.Z. 451 des Grundbuches für den VIII. Bezirk in Wien aufzunehmen. Diese Darlehensbeträge wären durch Leistung von ~~4 1/2~~ ⁴ %igen Annuitäten in 45 1/2 Jahren rückzahlbar.

Auch verpflichtet sich das Stift, innerhalb der ersten 10 Jahre jährlich 1/4 % und während der übrigen Zeit jährlich 2/100 % des jeweilig noch nicht rückgezahlten Kapitalbetrages als Regie und Reservefondsbeitrag zu bezahlen. Das bischöfliche Ordinariat hat der Transaktion zugestimmt.

Da das vorliegende Rechtsgeschäft für das Stift günstig erscheint, die n.ö. Landesregierung die Genehmigung desselben beantragt, hat und die beiden Schuldscheine dem Wesen nach rechtsförmig abgefaßt sind, so erbittet der Unterstaatssekretär für Kultus die Ermächtigung, dem Stifte Melk zur Aufnahme von zwei mit 4 % verzinslichen und in 54 1/2 Jahren rückzahlbaren Hypothekendarlehen per zusammen 550.000 K bei der n.ö. Landeshypothekenanstalt in Wien unter Verpfändung der dem Stifte gehörigen Realität Einl.Z. 451, vorgetragen im Grundbuche Wien Josefstadt, die staatsbehördliche Genehmigung im Sinne der Min.Vdg. vom 20. Juni 1860, R.G.Bl.Nr.162 erteilen zu dürfen.

000006

